

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser**

### **zur AVBWasserV**

vom 06.12.2010

#### **I. Vertragsschluss**

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab.  
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

#### **II. Baukostenzuschuss**

- 1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2a) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2b) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2c) Als angemessener Baukostenzuschuss (BKZ) für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{70}{100} \times M \times \frac{K}{\Sigma M}$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: gewichtete Grundstücksfläche

$\Sigma M$ : Summe der gewichteten Grundstücksflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

2d) Maßstab zur Ermittlung des BKZ ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 15 v. H.; für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.

2e) Als Grundstücksfläche nach Buchstabe d) gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  - 1a. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges gemessen.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

2f) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe d) gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen.  
Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a)
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 1 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
    - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. e Nr. 4 – ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bau-masse vorhandene Zahl.
- 4) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Regelungen nach der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Zweckverbandes.

### **III. Hausanschluss**

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
- 3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei besonderen Erschwernissen (z.B. Bachquerungen, Längsverlegung im öffentlichen Bereich, Stützmauern über 0,80m im sichtbaren Bereich) behält sich der Zweckverband eine Einzelabrechnung nach tatsächlichem Aufwand vor.
- 4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

#### **IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt (frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung) fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

#### **VI. Inbetriebsetzung**

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

#### **VII. Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

## **VIII. Verlegung von Messeinrichtungen**

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **IX. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **X. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Wasserversorgungsunternehmen nach den im Preisblatt zu den ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## **XI. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses**

Der Kunde erstattet dem Zweckverband die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

## **XII. Ablesung und Abrechnung**

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt 2-monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **XIII. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## **XIV. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **XV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Zweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

## **XVI. Inkraftsetzung**

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die ergänzenden Bestimmungen vom 12.09.2001 außer Kraft.

Dörth, 06.12.2010

RheinHunsrück Wasser  
- Zweckverband –

gez. (Bungert)  
Verbandsvorsteher